

Förderrichtlinien

- Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf -

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Begriff des Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf
- § 2 Ziel und Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds
- § 3 Organisation des Wirtschaftsförderungsfonds
- § 4 Räumlicher Geltungsbereich
- § 5 Grundsätze der Förderung
- § 6 Gegenstand der Förderung
- § 7 Zuwendungsempfänger und Antragsteller
- § 8 Art und Umfang der Förderung
- § 9 Antragstellung und Antragsverfahren
- § 10 Bewilligung und Mittelverwendung
- § 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 24.08.2009 folgende Förderrichtlinien „Wirtschaftsförderungsfonds Mörfelden-Walldorf“ (Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds vom 19. Mai 2009) beschlossen:

Förderrichtlinien

- Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf -

§ 1 Begriff des Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf

Der Wirtschaftsförderungsfonds ist ein Finanzierungs- und Beratungsinstrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung der beiden Innenstädte von Mörfelden und Walldorf. In enger Anlehnung an die Förderrichtlinien zum InnenStadtEntwicklungs-Fonds (ISE-Fonds) der Stadt Bad Dürkheim, umfassen die Förderrichtlinien des Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf sowohl eine strategische, eine organisatorische als auch eine operative Dimension.

Strategische Dimension

§ 2 Ziel und Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds

(1) Ziel

Der Wirtschaftsförderungsfonds dient der Förderung von kleinen und mittleren örtlichen Einzelhandelsbetrieben oder einzelhandelsnahen Unternehmen, mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Attraktivität der Innenstädte von Mörfelden und Walldorf und damit der Stabilisierung der Kaufkraftbindung, des Entgegenwirkens von Ladenleerständen sowie der langfristigen Sicherung ihrer innerstädtischen Einzelhandelsfunktionen.

(2) Erster Zweck

Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds ist die Gewährung von Finanzierungshilfen bei Existenzgründungen von kleinen und mittelständischen örtlichen Einzelhandelsbetrieben oder einzelhandelsnahen Unternehmen sowie bei notwendigen Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen.

(3) Zweiter Zweck

Weiterer Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds ist die Förderung von Maßnahmen der Stadtentwicklung und des Städtebaus, die von privaten Trägern durchgeführt werden. Unter privaten Trägern sind die zivilrechtlichen Eigentümer von Gebäuden, in welchen sich Einzelhandelsgeschäfte befinden oder von leerstehenden Geschäftsräumen, zum anderen aber auch sonstige Nutzungsberechtigte wie Mieter oder Pächter zu verstehen, die Einzelhandelsgeschäfte betreiben.

Organisatorische Dimension**§ 3 Organisation des Wirtschaftsförderungsfonds****(1) Rechts- und Organisationsform**

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird als Regiebetrieb durch die Stadt Mörfelden-Walldorf geführt und organisiert. Er ist damit ein unmittelbarer Teil der Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds

Die Verwaltungsaufgaben des Wirtschaftsförderungsfonds mit Sitz in Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, werden durch die Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf als Geschäftsstelle wahrgenommen und sind vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 73 der Hessischen Gemeindeordnung speziell bei dem / der Inhaber / -in der Stelle für „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ angesiedelt. Für Förderungen unter 3.000,- € ist eine Zustimmung durch die Kommission nicht erforderlich.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Kommission regelmäßig über die gestellten Anträge von unter 3000,00 € sowie über die ausgegebenen Bescheide zu unterrichten.

(4) Kommission des Magistrats als ein öffentlich-privates Gremium

Anträge auf Förderung über 3.000,- € bedürfen der Zustimmung des Magistrats auf Empfehlung der vom Magistrat eingesetzten freiwilligen Kommission.

Gemäß § 72 Abs. 2 HGO setzt sich die Kommission aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Magistrats, fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie zwei sachkundigen Einwohnern der Stadt Mörfelden-Walldorf zusammen. Sie untersteht dem Magistrat. Beratend unterstützend wirken können örtliche Banken, überörtliche Organisationen wie der Kreis Groß-Gerau oder die IHK Darmstadt sowie der / die Stelleninhaber / – in „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“.

Für die Kommission gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für den Magistrat, soweit die Geschäftsordnung keine eigenständigen Regelungen treffen.

Operative Dimension

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Wirtschaftsförderungsfonds in den beiden Innenstädten von Mörfelden und Walldorf liegen. Der kartographisch abgegrenzte Innenstadtbereich ergibt sich aus Anlage 1 (Gebiet analog Bewerbung „Aktive Kernbereiche“).

§ 5 Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Wirtschaftsförderungsfonds besteht nicht.

(2) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel und unter der Einhaltung dieser Förderrichtlinien gewährt werden.

(3) Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der städtischen Satzungen sowie der städtischen Richtlinien erfüllen und dürfen weder öffentlichem noch privatem Recht entgegenstehen.

(4) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Förderungsmittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden; eine kumulative Förderung ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

(5) Die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen (nachfolgend durch § 6 definiert) sind mit der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds vorab abzustimmen. Die Durchführung der Projekte und Maßnahmen müssen jederzeit durch diese überprüft werden können.

§ 6 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Existenzgründung als auch Maßnahmen im Zusammenhang mit notwendigen Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen von kleinen und mittelständischen örtlichen Einzelhandelsbetrieben und einzelhandelsnahen Unternehmen im Geltungsbereich des Wirtschaftsförderungsfonds. Es können damit Betriebskonzepte gefördert werden, die zur Gründung, Sicherung und Weiterentwicklung des Einzelhandelsbetriebes oder des einzelhandelsnahen Unternehmens beitragen. Konkrete förderungsfähige Leistungen hierbei sind Beratungsleistungen (Gutachten, Konzepte, Planungen) für:

- a) Existenzgründung,
- b) Nachfolgeregelung und Betriebsübernahme,
- c) Betriebsentwicklung und -expansion,
- d) Laden-, Waren- und Sortimentsgestaltung.

2) Förderungsfähig sind folgende Projekte / Maßnahmen der Stadtentwicklung und des Städtebaus, soweit sie zur Aufwertung der kleinen und mittelständischen örtlichen Einzelhandelsunternehmen beitragen und sich im Geltungsbereich des Wirtschaftsförderungsfonds befinden:

- a) Beratungsleistungen für Einzelhandelsgewerbetreibende sowie Eigentümer- oder Pächter von Einzelhandelsbetrieben und einzelhandelsnahen Unternehmen zu baurechtlichen Fragestellungen, zu baulich-technischen und gestalterischen Fragestellungen für Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie zu Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten für Neubau- und Modernisierungsleistungen.
- b) Architekten- und Ingenieurleistungen für die Planung und Ausführung baulicher Maßnahmen.
- c) Projekte wie Fassadensanierungen und / oder Fassadenumgestaltungen, Schaufensterumgestaltungen, Zusammenlegung kleiner Ladeneinheiten, etc.
- d) Sonstige bauliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im direkten Umfeld der Geschäfte beitragen.
- e) Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der vorgenannten Leistungen.

§ 7 Zuwendungsempfänger und Antragsteller

(1) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Einzelhandelsbetreiber sowie die Gebäudepächter oder -eigentümer von kleinen und mittleren örtlichen Einzelhandelsbetrieben und einzelhandelsnahen Unternehmen, soweit sie dem räumlichen Geltungsbereich nach § 4 dieser Förderrichtlinie zugeordnet werden können.

(2) Antragsteller

Der Antragsteller hat seine zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen gemäß Antragsformular bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds einzureichen. Beizufügende Unterlagen sind:

- Lageplan
- Maßnahmenbeschreibung, ggf. erforderliche Pläne, Beschreibung der einzelnen Maßnahmen oder der Projektbausteine gemäß dem Antragsformular.
- Die Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Immobilie oder der Nachweis, dass der Antragsteller ebenfalls Eigentümer der betreffenden Immobilie ist
- Kostenschätzungen bzw. Kostenangebote
- Detaillierter prüffähiger Kostenvoranschlag zweier Fachbetriebe über alle erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme,
- Angaben zur Beantragung weiterer Zuschüsse (vgl. § 5 Abs. 4)
- Angabe zu Genehmigungen; Alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen sind vor Maßnahmebeginn seitens des Antragstellers einzuholen.

Im Falle einer Existenzgründung muss der Antragssteller zudem den Nachweis über eine Existenzgründungsberatung bei der zuständigen Stelle der IHK Darmstadt und/ oder der Wirtschaftsförderung des Kreises Groß-Gerau erbringen.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt wahlweise durch die Gewährung von Zuschüssen oder durch die Vergabe von zinsvergünstigten Darlehen.

- Als förderungsfähige Kosten nach § 6 können bis zu 100% der nach gewiesenen Investitionskosten anerkannt werden.
- Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- Etwaige Mehrkosten können nicht in die Förderung einbezogen werden.

(2) Bei der Förderung als Zuschuss können bis maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten durch den Wirtschaftsförderungsfonds bis zu einer Obergrenze von 3.000,- € pro Antragsteller übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Förderhöchstbetrag von 3.000,- € abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Magistrat auf Empfehlung der Kommission, die zur Entscheidungsfindung einzuberufen ist.

(3) Bei der Förderung als Darlehen können 100 % der förderungsfähigen Kosten anerkannt werden. Dies gilt bis zu einer Obergrenze von 5.000,- € als Darlehenshöchstbetrag pro Antragsteller. Bei Förderanträgen auf ein Darlehen über 3.000 Euro ist der Magistrat als Entscheidungsgremium heranzuziehen. Ebenso muss die Kommission einberufen werden, die eine Empfehlung an den Magistrat abgibt. Das Darlehen muss binnen fünf Jahren nach Gewährung des Darlehens zurückgezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die fünf-jährige Rückzahlungsfrist verlängert werden.

(4) Zuschuss und Darlehen zusammen dürfen den Förderhöchstbetrag von 5.000,- pro Antragsteller nicht überschreiten.

§ 9 Antragstellung und Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds.

(2) Die Antragstellung darf erst nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds erfolgen.

- (3) Mit dem Projekt oder der Maßnahme darf erst begonnen werden:
- nach Erhalt des Förderungsbescheides aus dem Wirtschaftsförderungsfonds
 - nach Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers gegenüber der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds über den Inhalt des Förderungsbescheides.
 - nach Erklärung des Zuwendungsempfängers auf Rechtsmittelverzicht gegenüber der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds auf Antrag dem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 10 Bewilligung und Mittelverwendung

(1) Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung der beantragten Projekte und Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds nach Maßgabe § 3.

(2) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds.

(3) Für den Nachweis der entstandenen Kosten gegenüber der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds gilt:

- Die Kosten sind über Originalrechnungen nachzuweisen.
- Die angefallenen Kosten werden durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds geprüft.
- Der Zuwendungsempfänger legt einen Bericht über die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten zur Evaluierung in Form eines Verwendungsnachweises vor.

Entspricht die Ausführung nicht den Bewilligungsgrundlagen, behält sich die Bewilligungsstelle die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und hat seit hier eine siebenjährige Laufzeit. Dieser behält sich vor, die bestehenden Ziele des Wirtschaftsförderungsfonds bei Bedarf an neue Marktgegebenheiten anzupassen.

Ansprechpartner:

Gunther Schneider

Adresse und Kontaktdaten:

Stadtplanungs- und -bauamt
Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung
Rathaus Mörfelden
Westendstr. 8
64546 Mörfelden-Walldorf

Tel. 06105 - 938 - 832

Fax: 06105 – 938 - 896

E-Mail: gunther.schneider@moerfelden-walldorf.de

Mörfelden-Walldorf, 25. August 2009

Der Magistrat

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister

Beschlossen am: 24.08.2009

Veröffentlicht am: 10.09.2009

In-Kraft-getreten am: 11.09.2009 bis zum 10.09.2016